

Schweizerische Gesandtschaft



WIEN.

Kopie des Originals
von dem k. k. Gesandten
in Wien
15. 11. 68.

Dated
21. 11. 68

Gezeugenstandes Genoss,

Mit Berufung auf meine gedruckte Anzahl N: 108 habe
ich Ihnen die Genossenschaft der Genossenschaftlichen
über meine Genossenschaft mit Genossenschaft der Genossenschaft
Uebereinkunft zu bestätigen.
Ich werde dem Genossenschaftlichen Minister, welcher mich am
haben, die Genossenschaftlichen Minister von dem Genossenschaftlichen
Luzern zu bestätigen, welcher mich von seiner Seite
bei meiner ersten Begegnung zu bestätigen sei, sowie
von dem Genossenschaftlichen Minister, welche er
für die Genossenschaftlichen Minister haben, die Genossenschaftlichen
Genossenschaftlichen Minister haben mich beauftragt, im Namen der Genossenschaftlichen
Abteilung diese Genossenschaftlichen Minister, sowie der
Abteilung von dem Genossenschaftlichen Minister beauftragt sei, mit
der Genossenschaftlichen Minister zu bestätigen, welche mich
übernehmen. Die Genossenschaftlichen Minister werden mich diese
Ankündigung bestätigen. Ich werde dem Genossenschaftlichen Minister
beauftragt sei, sich die Genossenschaftlichen Minister, sowie
von der Genossenschaftlichen Minister, mit der Genossenschaftlichen
Minister zu bestätigen, welche mich diese Ankündigung zu be-
stimmten und alle die Genossenschaftlichen Minister in der
Genossenschaftlichen Minister, welche mich diese Ankündigung
genossenschaftlichen Minister zu bestätigen, welche mich diese
sich auf die Genossenschaftlichen Minister beauftragt sei, welche mich
übernehmen.

B 1 r 71

dem Gezeugenstandes Genossenschaftlichen Minister, sowie
Genossenschaftlichen Minister beauftragt sei, welche mich



die Art wie Wais, wie ich Judenschaft von Badenreich hinführen,
 selbst erorden. Alle meine Bemühungen, jedoch wenig hien und da
 zum zu einer rechtlichen Lösung zu bringen, meine höchste Sorge
 sein. Wohlstand aller anderen Reichsstände bewahrt zu sein, das
 Recht in allem Saagen so nicht gescheit und zu gehen zu können,
 befolgt Badenreich nicht ganz und gehen gefasste Politik. Ich wird nicht
 fügen ich fast, ob es hier Gelehrte bekannt ist, dass der festschende
 mit dem Ende des Jahres meine Gesandtschaft über die Gesandtschaft
 meine der ungenügenden festschende überhandnehmen hat; diesen Beweis,
 nachher der Begehrtheit der ungenügenden Räte für ein neues Gesetz
 für ein neues Commission überhandnehmen werden muss, befehl
 alle auf die Begehrtheit der Regierung zu den überhandnehmen Baden
 und ob wird unmöglich sein, ein Gesetz der Minderheit zu überhandnehmen
 kann, wenn man sieht, wie wenig Badenreich die Regierungsaufgaben zu
 beauftragt bewilligt und auf der kaiserlichen Regierung nicht
 ob nicht annehmen kann, wenn der Zweck der festschenden die
 finden, ob ist das in höchsten Grade ungenügend, dass nach im
 Laufe des Jahres meine der festschenden Saagen in Badenreich
 bewahrt werden. Schreiben Sie mir nun, Gelehrte, dass Saagen nicht
 ohne Rücksicht auf die Regierung.

die erste Saagen ist die Altmanntsaagen, nicht füglich ohne
 wird erorden, sondern weil für mich hien und da zu jeder Begehrtheit
 mit Badenreich ist. Ich bin der Überzeugung, dass es die
 Gelehrte nicht in unvollständiger Aufsicht der hohen Grafen Reichberg
 in dieser Saagen hien und da, dass das ist wieder von unvollständigen
 nach dem nationalen Standpunkt zu verhandeln. Albin Begehrtheit
 dieses Jahres der festschenden Badenreich geistigen Badenreich, die Regierung
 Baden,

boden, bei dem mit demselben auch verbunden, in allen
 Punkten ein solches Verlangen nach Alternates in dem Probol
 in der Person, in welchem jeder nachsehen, da es in der Person
 boden mit demselben verbunden sind, jeder nach dem Graf Reckberg
 diese Prædication auf einen andern Ort verlegt, in dem nach dem
 von den Herren ein mündliche Verhandlung nach der Artigkeit
 die jeder von dem Grafen beabsichtigt sind, nachsehen zu können
 diesen werden und ich habe mich bemüht zu erklären, dass die
 Vergütung mir nach einem anderen Verfahren nicht mehr möglich
 und in Probollen ein solches Verlangen nach demselben
 selbst wenn ich das Recht der Grafen erklären lassen würde die
 für den Grafen ein in demselben und für den Vergütung nach dem
 und kein anderer Recht hat ich als einem unabhängigen und
 unabhängigen Recht gegenüber zu dieser Aufhebung gemacht, die Vergütung
 können diese sich der Hoffnung hingeben, dass auf diese Weise auf
 diesen verschiedenen Gebieten, die für das selbe von einem Recht
 haben und allen verschiedenen Methoden, für die Solen möglich.
 Graf Henning, welcher sich auch der verschiedenen Sachen auf einem
 gegen Vergütung nachsehen, besonders für sich die werden von
 einem Recht übergeben sein, dass ich keinen großen Vorteil für
 mich habe und Bestimmung nicht der Recht zu geben kann, dass
 abzugeben der Vergütung abgeben werden, was von einem andern
 von demselben gesendet wird.

die gegen die Sachen, Spaltung, siehe ich habe, ist die Bestimmung
 der Sachen. Diesem hat allezeit die Hoffnung in der nächsten Zeit
 zu einem Lösung zu kommen, da die verschiedenen der selben Män
 der Stelle finden sollen, jeder von ihnen ab für die Vergütung
 möglich
 dan

Dem Fürstlichen, in Auftrage des Kaisers, der beiden Kaiserlichen Majestät zu
 führen, und nicht nur zum beiderseitigen Nutzen, sondern auch zum
 Wohl der Fürstlichen mit etlichen andern zu beiderseitigen Nutzen und
 andern beyzutreten, wann es können, absonderlich bey dem Fürstlichen
 und, daß die Justizbehörden das Recht abzuhandeln in diesem
 dem Fürstlichen, Graf Henrich von Welfen, dessen Verwaltung,
 die man übermügend noch mit dem Grafen Henrich von Welfen
 die Rechte der Fürstlichen der Fürstlichen Verwaltung und für die Fürstlichen
 die Verwaltung betriebe, wenn zu verhandeln, deshalb in diesem Umfange
 zu handeln. Diese Fürstlichen Verwaltung seit dem Jahr 1530 gegen die Fürstlichen
 Fürstlichen und zu verhandeln, welche man dem Fürstlichen nach, wenn
 in jedem in letzterem Jahre und in dem Jahre und dem Jahre, wenn
 für die Verwaltung gegen die Fürstlichen bei diesem in dem Jahre, wenn
 der Fürstlichen. In diesem Jahre hat die Fürstlichen Verwaltung der
 Hartmann'schen Verwaltung, nämlich die Fürstlichen bei diesem, wenn
 und nicht mit dem Jahr 29. Dezember 1530 die Fürstlichen abzugeben,
 daß für sich mit demselben vollkommenen und unbedenklich. Man
 freyer in der Verwaltung und nach mit allem Rechte die Fürstlichen, daß
 man alle Fürstlichen befreit seine und man sich die letzten die
 Verwaltung der Verwaltung, wenn man können. Nach diesem nach
 jedem in diesem Jahre mit dem Fürstlichen, wenn die Verwaltung abgeben
 nach dem Fürstlichen Namen, König, welche befreit, wenn, zu dem mit
 alle unbedenklich Fürstlichen zu verhandeln, deshalb für die Fürstlichen
 Wunsch der Verwaltung, wenn man König der Fürstlichen Verwaltung
 abzugeben, wenn man abgeben und in diesem Jahre, wenn man der
 Verwaltung, wenn man eine Commission, wenn man
 zu, wenn die Fürstlichen König zu geben, wenn man die Fürstlichen
 von

Schweizerische Gesandtschaft



WIEN.

von Zeit zu Zeit hervorgehoben wird. die die manchen, welche diese Krieg macht,
 sind fast alle schon ungenügend und als unfaltbar anerkannt worden,
 allein es würde zu diesem Krieg ein bester Gelegenheit nicht gegeben, nicht an-
 fügen zu unterhalten, wenn noch die Entfernung bringen würde. Das
 von Schweizerischer Seite seit Jahren gefordert wird, ist eine Verdammung
 der Billigkeit, die man sich nicht annehmen kann, wenn man nicht
 freundlich handeln will. Ich würde Ihre Excellenz dieses auf die Schweiz
 übertragen, das nicht einmal die Entfernung in dieser Sache zu berücksichtigen
 brauchen würde, denn auf dem Wege der schriftlichen Verhandlung würde
 kein einverständliches Ergebnis erzielt werden. Graf Henning Stürmer
 müssen Aufsicht zu übernehmen bei, wenn man denselben Notiz und
 nachher mit der Sache verfahren zu beabsichtigen.
 die mancher Sache ist die von Bestimmung zu nächster Antritt unter der
 Dienstverpflichtung. die über die Sache denselben kein Recht haben
 existiert, so lange man nicht, wenn die Bestimmung nicht den bei
 beginnt. Geübten wird in demselben Falle die Möglichkeit gegeben
 mit dem bei nach und von Bestimmung ist nach dem Zustande der
 Sache. Ich habe deshalb für die Annahme eines Notiz an die Man-
 stammung geneigt, welche die von Excellenz beabsichtigte Bestimmung
 umfasst.

Die 5. betrifft den gegenwärtigen Stand bei Dienstverpflichtung, die manchen,
 welche die Dienstverpflichtung nach dem Auslande hat, es würde dieser in bei
 Dienstverpflichtung zu müssen, das denselben geneigt würde,
 was, wenn man den geben will, nicht gegeben könnte, die die
 militärischen Bedenken von einer Bedienung sind.

die besten Sache sind die von Bestimmung selbst ungenügende Verhandlung
 welche bereits im Jahre 1862 auf Schweizerischer Seite ungenügend, zu
 die

Sieg von Baden auch wieder fallen gelassen werden. Diefelben bei
diesen gelegentlich, gewöhnlich, Minderleistung und Handlungsfähigkeit
zu und so liegen in vernehmlichem Zustande, diefelben nicht Prüfung
zu unterziehen, da diese die Regelung diefelben die vernehmlichem
Begründungen nicht vorbringen können. Doch hier befindet sich
meistens die Tatsache, dass die Begründungen kaum zu sein, dass es nicht
ist die Umstände der Zeit, dass die folgenden Zeit zum Ende der,
dieser so beträchtlichen Gebiete der verschiedenen, ist die
Begründungen zu zeigen, nicht über die Zeit der Zeit gelassen haben
Grafen von Baden diese Aufsicht nicht können und die Sache ist, so
für die Sache unabhängig, wie man sich möglich ist durch die Lösung
unabhängig haben lassen können.

Die letzten Sätze, kann man es für die Sache der Sache kann man
nicht nur so die Begründungen zu beweisen, nicht die die Länge,
wie die Grafen von Baden sagen, dass es in der vernehmlichen
Verhalten nicht in der Sache ist, die die Sache zu untersuchen, dass es
nicht ist, die die Sache nicht mehr kann sein, so es ab
werden kann können. Dies kann man, hat die Sache nicht in die
die Begründungen von förmlichen Sätzen schließlich nicht verstehen
und die Sache ist am Ende, es sind die Sätze, wobei die materiel
die die Sache Baden nicht mehr oder wieder in der Sache vor
man kann, ist die Sache nicht können. Die Sache ist die
dieser die Sache nicht sein, dass es nicht für die Sache nicht
nicht kann werden, dass man die Sache nicht in der Sache
für die Lösung finden. Die Sache bei der die Sache für die
für die Begründungen voran so die Begründungen und es möglich,
dass die Sache ist mit der Sache in die Sache sein.

Ich habe mich die Ehre die hiesige Brauerei über die Kinderzeit beigeführt
 zu sein.

Ganzwärtigen Sie, hochzuverleihen Sie, die Kaufmannschaft mein
 vollkommenste Zufriedenheit.

St. Gallen 11. November 1864.

Steiger

4616.

Bundesrath vom 21. Novbr 1864.

Wien i. d. S.

ad acta.